



Regelungen im Verletzungsfall in Q11/12 im Fach Sport mit Additum Sport

- 1 Verletzung in Q11/12 mit Attest (evtl. auch mehrere Atteste in Folge) bis mind. zum Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnitts (AA) und max. bis zum Ende des Abiturzeitraums, nicht aber bis zum 31.12. des Abiturjahres (keine Verletzung auf Dauer!)

1.1 Folgen im AA, in dem sich Verletzung ereignete

1.1.1 Sind die bisher im AA erbrachten praktischen Leistungen ausreichend für eine Bewertung des Schülers im jeweiligen AA?

⇒ **JA!** Der Schüler besucht weiterhin das Fach Sport (z.B. Einbindung in theoretische Inhalte, Schieds- und Kampfrichtertätigkeit, Beobachtungsaufgaben) und erhält im Zeugnis die entsprechende Bewertung gem. § 61 Abs. 6 GSO.

⇒ **NEIN!**
↓

1.1.2 Kann vom verletzten Schüler ein Nachtermin für die praktischen Prüfungen zeitnah im anschließenden AA wahrgenommen werden?

⇒ **JA!** Der Schüler erbringt die praktischen Leistungsnachweise gem. § 59 GSO nachträglich und erhält im Anschluss das vollständige Zeugnis des Ausbildungsabschnitts.

⇒ **NEIN!**
↓

1.1.3 ⇒ Der Schüler legt an Stelle der noch nicht abgelegten praktischen Leistungsnachweise des AA geeignete theoretische Ersatzprüfungen ab. Die Ermittlung der HJL erfolgt gem. § 61 Abs. 6 GSO.

1.2 Folgen im AA mit Attest von Beginn bis zum Ende

Für betroffene AA gelten die Fälle 1.1.2 oder 1.1.3 entsprechend.

1.3 Folgen falls Attest bis in den Abiturzeitraum reicht

Falls das Attest in den Abiturzeitraum reicht (nicht aber bis zum 31.12. des Abiturjahres), so sind gem. § 74 Abs. 2 GSO die nicht abgelegten Teile der praktischen Abiturprüfung bis zum 31.12. des Abiturjahres nachzuholen. Theoretische Ersatzprüfungen an Stelle praktischer Leistungsnachweise sind in diesem Fall nicht möglich.

2 Verletzung in Q11 bzw. in Q12 vor dem 31. Januar mit Attest bis zum 31.12. des Abiturjahres (evtl. auch mehrere Atteste in Folge)

Es liegt eine Verletzung auf Dauer vor. Gem. § 47 Abs. 5 GSO ist ein neues Abiturprüfungsfach zu wählen.

2.1 Für den AA, in dem der Schüler sich die Verletzung auf Dauer zuzieht gilt:

- Hat der Schüler vor der Ausstellung des o. g. Attestes weder die Schulaufgabe im Additum Sport noch alle praktischen Leistungsnachweise des AA abgelegt, so erhält der Schüler im Fach Sport (inkl. Additum Sport) gem. § 70 Abs. 7 mit § 72 Abs. 3 GSO anstatt einer Bewertung eine entsprechende Bemerkung. Das Fach Sport (inkl. Additum Sport) gilt trotz fehlender Bewertung im AA als belegt und wird deshalb nicht mit 0 Punkten bewertet. § 50 Abs. 9 GSO ist somit nicht einschlägig.
- Hat der Schüler vor der Ausstellung des o. g. Attestes bereits alle praktischen Leistungsnachweise des jeweiligen AA abgelegt, so hat er ggf. fehlende theoretische Leistungen im weiteren Verlauf des AA zu erbringen und die Ermittlung der HJL erfolgt gem. § 61 Abs. 6 GSO.

- Wenn der Schüler die Schulaufgabe im Additum Sport, nicht aber alle praktischen Leistungsnachweise des jeweiligen AA abgelegt hat, so hat er an Stelle der noch nicht abgelegten praktischen Leistungsnachweise des AA geeignete theoretische Ersatzprüfungen ablegen. Die Ermittlung der HJL erfolgt gem. § 61 Abs. 6 GSO.

2.2 Für die nachfolgenden AA, nach dem AA, in dem sich der Schüler die Verletzung auf Dauer zugezogen hat, gilt:

- Die Belegung des Additums ist abzubrechen und für das Fach Sport ist eine Ersatzbelegung nach § 50 Abs. 8 GSO erforderlich.
- Für das Additum Sport ist nur dann eine Ersatzbelegung notwendig, wenn ansonsten die Mindeststundenzahl unterschritten würde.

2.3 Für die AA bis einschließlich dem AA, in dem sich der Schüler die Verletzung auf Dauer zugezogen hat, gilt:

- Die Halbjahreswochenstunden (HJWS) im Fach Sport (2 je AA) und im Additum Sport (2 je AA) bleiben dem Schüler erhalten und werden voll auf die Mindestwochenstundenzahl angerechnet.
- Die HJL inkl. des Additums Sport bleiben bestehen und können als Profileinbringungen (Fach Sport) genutzt werden.

3 Verletzung in Q12 nach dem 31. Januar mit Attest bis zum 31.12. des Abiturjahres

3.1 Möchte der Schüler ein anderes Abiturprüfungsfach wählen?

- ⇒ **JA!** Gem. § 47 Abs. 5 GSO wählt der Schüler ein neues Abiturprüfungsfach. Für Q12/2 gilt 2.1 entsprechend. Für Q11 und Q12/1 gilt 2.3 entsprechend.

NEIN!



3.2 Um eine unbillige Härte für den Schüler zu vermeiden, darf der Schüler am Abiturprüfungsfach Sport fest halten! Die in Q12/2 noch nicht abgelegten praktischen Leistungsnachweise sind durch geeignete theoretische Ersatzprüfungen zu ersetzen (siehe 1.1.3).

Der Schüler ist jedoch lediglich von den praktischen Leistungsnachweisen befreit. Für den praktischen Unterricht besteht weiterhin Anwesenheitspflicht.

3.3 Für den fachpraktischen Teil der Abiturprüfung im Fach Sport gilt:

- Da der Schüler die Praxisprüfungen auf der Grundlage des ärztlichen Attests bis zum 31.12. des Abiturprüfungsjahres nicht nachholen kann, sind im Hinblick auf § 74 Abs. 2 GSO theoretische Ersatzprüfungen anzusetzen.
- An die Stelle der nicht erhebaren praktischen Abiturprüfungen in den zwei sportlichen Handlungsfeldern tritt je eine mündliche Ersatzprüfung von 20 Minuten Dauer mit Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Sportart auf der Grundlage der Sporttheorie. Die mündlichen Ersatzprüfungen sind hinsichtlich des Prüfungsablaufs entsprechend einer Zusatzprüfung gem. § 81 Abs. 1 u. Abs. 3 GSO abzuhalten.
- Die mündlichen Ersatzprüfungen erfolgen gem. § 77 GSO jeweils durch mindestens zwei Sportlehrkräfte. Prüfer sind die im Additum Sport und im betreffenden sportlichen Handlungsfeld eingesetzten Lehrkräfte. Bei einer Personalunion (Additum Sport und sportliches Handlungsfeld) benennt der Prüfungsausschuss ggf. eine weitere Sportlehrkraft für die Ersatzprüfungen.